



LANDRATSAMT
TRAUNSTEIN

Landratsamt Traunstein | Postfach | 83276 Traunstein

Einschreiben
Firma
Martin Maier GmbH
Großbergham 31
83119 Obing

Abgrabungsbehörde

Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

Sachbearbeiter/in:

Robert Disterer
Telefon: +49 861 58-420
Fax: +49 861 58-9420
robert.disterer@traunstein.bayern

Geschäftszeichen:

4.40-K-12-2018

Zimmer-Nr.: B 2.80

Datum:

Traunstein, 04.02.2022

Abgrabungsrecht;

Erweiterung der Kiesgrube in Voglöd auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 4137, 4139/1, 4140, 4141 der Gemarkung Obing, Gemeinde Obing

Anlagen

Zweitschrift des Antrages
1 Kostenrechnung
Formular Einmessbestätigung
Formular Baubeginnsanzeige
Formular Nutzungsaufnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

Bescheid

I. Genehmigung

Das im Betreff genannte Abgrabungs- und Rekultivierungsvorhaben genehmigen wir nach Maßgabe der beigefügten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den nachfolgend genannten Nebenbestimmungen.

Dieser Genehmigung liegen die mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Traunstein von heute versehenen Bauvorlagen sowie die eingereichten Antragsunterlagen mitsamt den enthaltenen Angaben zugrunde.



Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern
Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST
Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr



Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie sich auf die genehmigten Maßnahmen beziehen und nicht im Widerspruch zu den Anforderungen in nachfolgender Ziffer II dieses Bescheides stehen.

Soweit Roteintragungen in den Bauvorlagen vorgenommen wurden, gehen diese den Darstellungen oder Bezeichnungen vor. Die Bauvorlagen und sonstigen Antragsunterlagen sind als Antragsgegenstand auch Gegenstand dieser Abgrabungsgenehmigung.

- Erläuterungsbericht vom 15.05.2020
- Eingabepläne (Schnitte, Abbaupläne, Rekultivierungsplan)
- LBP (Bestands- und Konfliktplan, Maßnahmenformblätter, Textteil, Maßnahmenplan)
- UVP-Bericht vom September 2021
- Artenschutzbeitrag vom September 2021
- Technischer Erläuterungsbericht vom November 2018
- Hydrogeologisches Gutachten, Ergänzung vom 18.09.2018
- Protokoll Ausgleichsfläche vom 30.04.2020

II. Nebenbestimmungen und abgrabungsaufsichtliche Anordnungen

Allgemein

1. Die Genehmigung wird hinsichtlich des Kiesabbaus zunächst **bis zum 31.12.2032** befristet erteilt (siehe hierzu auch unter Hinweise allgemein, Nr. 1)
2. Vor Beginn der Abbauarbeiten müssen die Grenzen bzw. Eckpunkte des genehmigten Abbaubereichs sowie die entsprechenden Grundstücksgrenzen abgesteckt sein. Die Grenzsteine der betroffenen Grundstücke sind freizulegen.
Die Eckpunkte und der Verlauf des genehmigten Abbaubereichs sind mittels farbig markierten, mindestens 2,0 m hohen Rundstahlrohren dauerhaft zu kennzeichnen.
3. Vor Beginn der Abbauarbeiten muss die Höhenlage, bezogen auf einen über den Abgrabungszeitraum unveränderlichen, auf müNHN (unter Angabe des verwendeten Höhensystems und dessen Status) eingemessenen Fixpunkt, festgelegt werden. Der Fixpunkt muss jederzeit frei ablesbar sein.
4. Mit den Arbeiten (inkl. Abschieben des Mutterbodens) darf erst begonnen werden, wenn unter Vorlage der Einmessbescheinigung die Kennzeichnung der Abgrabungsfläche und der Höhenfixpunkt von der Baukontrolle des Landratsamtes Traunstein abgenommen worden ist.
Zur Abnahme ist ein Termin mit dem zuständigen Baukontrolleur (Hr. Obinger, Tel. 0861-58-569) zu vereinbaren.
5. Die Abbauabschnitte sind vor dem jeweiligen Abbaubeginn mit einem mindestens 2,0 m hohen, für die Dauer des Abbaus ausgelegten Schutzwall (Erdwall) zu umgeben, der auch zur Abschirmung des auf dem Gelände entstehenden Lärms gegenüber der Nachbarschaft dient.





6. Zufahrten zu der Kiesgrube (Ein- und Ausfahrt) sind vor Beginn der Abbauarbeiten mit verschließbaren Toren zu versehen. Außerhalb der Betriebszeiten sind die Grube bzw. Tore so abzusperren, dass eine unbefugte Ablagerung von gewässerschädlichen Materialien und Abfällen auf der Abbaufäche nicht möglich ist.
7. Die Wiederverfüllung und Rekultivierung des Abbaubereichs müssen nach den Angaben in der Betriebsbeschreibung erfolgen; insoweit wird auf die von Ihnen im Verfahren unterzeichnete Rückbau-Verpflichtungserklärung Bezug genommen.

Gewässerschutz

8. Anfallender Mutterboden und der zur Rekultivierung geeignete Feinboden ist im Bereich der Abbaufäche sorgfältig abzuheben und seitlich bis zur endgültigen Rekultivierung innerhalb des genehmigten Abbaubereiches auf einer dafür geeigneten Fläche zu lagern.
9. Die Abgrabungs- und Verfüllarbeiten sind in geordneten räumlichen und zeitlichen Abschnitten durchzuführen. Die Abschnitte sind so zu bemessen, dass eine zügige Rekultivierung und Renaturierung erfolgen kann (i.d.R. soll ein Abschnitt eine Verfüllmenge von 3 Jahren nicht überschreiten). Ein neuer Abbaubereich darf erst begonnen werden, wenn der vorherige Abschnitt weitgehend verfüllt ist. Die Abbaubereiche sind jährlich in einem Bestandsplan darzustellen und in den Jahresberichten zur Eigen- und Fremdüberwachung (s.u.) nachzuweisen.
10. Abbautiefe und Kontrolle der Abbautiefe:
Der Kiesabbau darf bis zu einer Tiefe von **maximal 533,2 müNHN im Osten und 518 müNHN** (unter Angabe des verwendeten Höhensystems und dessen Status) **im Westen** (siehe Eingabeplan) erfolgen. **Im Zuge der Abstufung der Abbausohle ist ein Anschneiden der hängenden Stockwerke auszuschließen.**

Sollten wider Erwarten in den Grundwassermessstellen ein höherer Grundwasserstand als 531,2 müNHN im Osten und 516 müNHN im Westen festgestellt werden, ist die Abbautiefe so anzupassen, dass ein Abstand von 1,5 m über dem ermittelten Grundwasserstand zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 m nicht unterschritten wird.

Beim Antreffen von Wasser führenden Schichten ist der Abbau unverzüglich zu beenden und das Wasserwirtschaftsamt Traunstein – technische Gewässeraufsicht - zu benachrichtigen. Die Fortsetzung des Abbaus ist erst nach Freigabe durch das Landratsamt Traunstein zulässig.

11. Oberflächenwasserzufluss:
Durch geeignete Maßnahmen (z. B. Randgräben oder Randwälle) ist der Zufluss von Oberflächenwasser in den Abbau-/Verfüllbereich zu verhindern.
12. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:





Die Lagerung von Treib- und Schmierstoffen sowie sonstigen Grundwasser gefährdenden Stoffen ist verboten.

Das Abstellen von Fahrzeugen ist im Bereich der nicht verfüllten Kiesgrube außerhalb der Betriebszeiten unzulässig, ebenso das Reinigen und Warten von Fahrzeugen.

Bei in der Kiesgrube unausweichlich erforderlichen Reparaturarbeiten ist der Untergrund mit untergestellten/-gelegten Wannen oder Planen vor Verunreinigung zu schützen.

Der Abgrabungsunternehmer ist für die Sauberhaltung der gesamten Kiesgrube im Sinne des Gewässerschutzes verantwortlich. Auch wenn Verunreinigungen von ihm nicht zu vertreten sind, hat er diese unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen. Die Einleitung von Abwässern jeglicher Art in den Untergrund ist verboten.

13. Technische Sorptionsschicht

Über der maximal zulässigen Abbautiefe ist eine **mindestens 1 m** mächtige Sorptionsschicht **im Osten** und eine **1,5 m** mächtige Sorptionsschicht **im Westen** einzubauen mit einem k_f -Wert von 10^{-6} bis 10^{-7} m/s und einer effektiven Kationenaustauschkapazität (KAK_{eff}) von ≥ 5 mval/100 g. Eine wannenartige Einbauweise der Sorptionsschicht ist zu berücksichtigen. Die Sorptionsschicht ist dafür an den Grubenrändern und zwischen Bereichen mit Verfüllmaterial unterschiedlicher Zuordnungskategorie und zwischen Bereichen unterschiedlicher Abbautiefe mit nach oben zu ziehen. Die Sorptionsschicht ist **waagrecht** einzubringen um eine punktuelle Stauung von Sickerwasser auf der Sorptionsschicht zu verhindern. Die Oberfläche der Sorptionsschicht darf nicht zu einer Seite hin abfallen.

Die Eignung des für die Sorptionsschicht verwendeten Materials ist vor Verfüllbeginn von einem geeigneten, qualifizierten Fachbüro durch entsprechende Untersuchungen und Nachweise gemäß Anlage 8b des Verfüll-Leitfadens zu bestätigen.

Ebenfalls ist durch ein geeignetes qualifiziertes Fachbüro der Einbau der Sorptionsschicht zu begleiten, sowie nach dem Einbau die Eignung, die Qualität und die Homogenität dieser Schicht durch repräsentative Probenahmen zu kontrollieren.

Die erforderliche Mächtigkeit dieser Schicht ist ebenfalls jeweils nach deren Einbau durch ein Rasternivellement nachzuweisen. Die Messdaten sind auf NHN-Höhe (unter Angabe des verwendeten Höhen Bezugssystems und dessen Status) zu beziehen. Alle Ergebnisse diesbezüglich sind zu dokumentieren, in einem Schlussbericht zusammenzufassen und dem LRA Traunstein vorzulegen.

14. Mindestanforderungen an das Verfüllmaterial (**bis Z 1.1**):

a) Das Verfüllmaterial darf höchstens Stoffgehalte bis zu den Zuordnungswerten Z 1.1 nach den Anlagen 2 und 3 des Verfüll-Leitfadens aufweisen. Eine Anpassung der Z-1.1-Werte bleibt im Hinblick auf mögliche neue Zuordnungswerte ausdrücklich vorbehalten.

Es dürfen ausschließlich folgende Materialien zur Verfüllung verwendet werden (in den Tabellen sind nach der Abfallkategorie die dazugehörigen Abfallschlüssel und -bezeichnungen gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) angegeben):





- Örtlich anfallender Abraum und unverwertbare Lagerstättenanteile unterhalb des humosen Oberbodens.
- Bodenaushub: definiert als nicht kontaminiertes, natürlich anstehendes oder umgelagertes Locker- und Festgestein sowie Baggergut, das bei Baumaßnahmen ausgehoben oder abgetragen wird, auch mit geringfügigen Fremdanteilen, soweit deren weitergehende Aussortierung aufgrund ihres geringen Anteils oder ihrer geringen Größe unverhältnismäßig ist. Ausgenommen ist Mutterboden

Zum Bodenaushub zählen:

170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt
200202	Boden und Steine

- Bauschutt: definiert als mineralische, vorsortierte Bau- und Abbruchabfälle aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen nichtmineralischen Fremdbestandteilen, soweit deren weitergehende Aussortierung aufgrund ihres geringen Anteils oder ihrer geringen Größe unverhältnismäßig ist. Unter Aussortieren ist dabei nicht ein Aufbereiten, sondern ein Aussortieren der unzulässigen Materialien zu verstehen.

Zum Bauschutt zählen:

170101	Beton
170102	Ziegel
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
	Recycling-Baustoffe; das sind aufbereitete, zur Verwertung geeignete mineralische Baustoffe

Derzeit sind damit grundsätzlich folgende Materialien zur Ablagerung zugelassen:

- Beton (i.d.R. unbewehrt)
- Bodenaushub (z.B. Kies, Lehm, Natursteine, Rotlage, Sand)
- Estriche (ohne Isoliermaterial, soweit trennbar)
- Flachglas
- Glasbausteine
- Keramik
- Klinker
- Marmor
- Mauerwerksabbruch
- Mineralschaumplatten
- Mörtelreste
- Steine
- Steinzeugplatten, -rohre
- Straßenaufbruch (nur ungebunden und hydraulisch gebundener)
- Toiletten- und Waschbecken (Keramik)





- Wandputz
- Zement

Nicht zum Bauschutt zählen Baustellabfälle, d.h. nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeit (z.B. Bauhilfsstoffe, Bauzubehör, Verpackungsmaterialien, Isoliermassen, Farb-, Kleber-, Schutzanstrich-, Imprägniermittelreste).

- b) Belastetes Material darf nach der Pflicht zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) keinesfalls mit nicht oder weniger belastetem Material vermischt werden, um es verwerten zu können (Vermischungsverbot). Die Unbedenklichkeit des Verfüllmaterials ist vor der Anlieferung aufgrund seiner Herkunft nachzuweisen (s. Kapitel C des Verfüll-Leitfadens).
- c) Erdaushub aus altlastverdächtigen Flächen oder von vormals gewerblich genutzten Flächen darf nicht ohne vorhergehende chemische Untersuchung durch einen Sachverständigen nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes – BBodSchG - angenommen oder eingelagert werden.
- d) Zusätzliche Anforderungen an die Verfüllung von Bodenaushub und Bauschutt:
Der Anteil an Bauschutt an der jährlichen Verfüllmenge darf **maximal ein Drittel** betragen. Es ist darauf zu achten, dass Bauschutt vermischt mit Bodenaushub eingebaut wird. Ohne vorherige Untersuchung dürfen nur Materialien abgelagert werden, die als unbelastet bis unbedeutend belastet einzustufen sind. Dies kann insbesondere angenommen werden bei vorsortiertem Bauschutt aus dem Abbruch von Gebäuden, bei denen kein Verdacht auf Kontamination besteht (insbesondere Wohn- und Bürogebäude), oder bei Bodenaushub, der nicht aus Altlastenverdachtsflächen oder gewerblich bez. industriell genutzten Flächen stammt. Sonstige Abfälle dürfen nur nach Vorlage von Analyseergebnissen abgelagert werden, mit denen die Zulässigkeit der Materialien nachgewiesen wird.

Analysen an Bodenaushub und Bauschutt sind insbesondere bei folgenden Nutzungen erforderlich: Metall be- und –verarbeitende Betriebe, Galvaniken, Chemische Reinigungen, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Textilherstellung und –verarbeitung, Kleingartenanlagen und Gärtnereibetriebe, Erdöl- und Erdgasgewinnungsanlagen sowie –bohrmaterial, Straßenunterbau und Bankette von Hauptverkehrsstraßen (Autobahnen und Bundesstraßen), Kamine und Schamottsteine aus industriell oder gewerblich genutzten Anlagen, Böden, Wände, Decken, die mit teerhaltigem Isoliermaterial oder Anstrichen versehen waren (Kühlhäuser, Heizkörpernischen, Flachdächer, Schwarzkleber, alter Gussasphalt und Dachpappen usw.).

Probenahme und Analyse sind von einem anerkannten Sachverständigen (AQS-Labor, Fremdüberwacher) in Anlehnung an Anlage 9 durchzuführen. Der zu untersuchende Parameterumfang ist nach den Anlagen 2 und 3 festzulegen und muss ggf. bei Verdacht auf spezifische Verunreinigungen entsprechend erweitert werden.

- e) Festlegung im Einzelfall





Bei nachfolgenden Abfällen ist in Rücksprache mit dem Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht, der Entsorgungsweg im Einzelfall festzulegen, sofern keine Analyseergebnisse vorliegen:

- Optisch oder geruchlich auffälliger Bodenaushub oder Bauschutt
- Brandschutt
- Mineralfaserabfälle mit gefährlichen Eigenschaften
- Teerdeckenaufbruch oder teerhaltige Materialien
- Straßenkehrriech, Rückstände aus Sinkkästen, Schlamm- oder Sandfängen
- Strahlsande

15. Grundwasserüberwachung:

a) Für die qualitative Grundwasserüberwachung des Verfüllkörpers sind die bestehenden Grundwassermessstellen GWM 1-4, sowie der Förderbrunnen Voglöd heranzuziehen. Da die vorhandenen Messstellen keinen direkt zusammenhängenden Grundwasserhorizont abbilden, können keine Zu- und Abstrommessstellen definiert werden. Aufgrund dessen sind im Falle einer Überschreitung der Geringfügigkeitsschwellenwerte zusätzliche Messstellen in das tiefere Hauptgrundwasserstockwerk abzuteufen. An Hand dieser Messstellen ist die Grundwasserfließrichtung festzulegen, Zu- und Abstrommessstellen zu definieren und eine qualitative Überwachung des Hauptgrundwasserstockwerkes durchzuführen, sowie eine Gefährdungsbetrachtung anzustellen. Für die Errichtung der Messstellen ist eine Bohranzeige am Landratsamt Traunstein zu stellen. Die GWM müssen lage- und höhenmäßig eingemessen werden (müNHN, unter Angabe des verwendeten Höhen Bezugssystems und dessen Status, Rechts-/Hochwert); Bohrprofil und Ausbauplan sind dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein umgehend nach Errichtung der Messstellen zu übermitteln.

b) Für die Einhaltung des Mindestabstands der Abbausohle zum Grundwasser ist zwecks Überwachung des Grundwasserschwankungsbereichs der Grundwasserspiegel der bestehenden Grundwassermessstelle GWM1 durch einen Datenlogger auszurüsten und die Tageswerte aufzuzeichnen. Die Messungen sind ab Beginn der Abbautätigkeit vorzunehmen und mindestens bis zu Beginn der Verfülltätigkeit fortzuführen.

Zur Validierung der Grundwasserfließrichtung sind die Grundwassermessstellen GWM1 – GWM4 für mindestens drei unterschiedliche hydrologische Zustände (niedrige, mittlere und hohe Grundwasserstände), per Stichtagsmessung zu erfassen und in Grundwassergleichenplänen darzustellen.

Die Messergebnisse sind aufzuzeichnen, graphisch aufzubereiten, aufzubewahren und halbjährlich an das Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu übermitteln. Sollte wider Erwarten in den Grundwassermessstellen ein höherer Grundwasserstand als 531,2 müNHN im Osten und 516 müNHN im Westen festgestellt werden, ist die Abbautiefe so anzupassen, dass ein Abstand von 1,5 m über dem ermittelten Grundwasserstand zuzüglich eines Sicherheitsabstands von 0,5 m nicht unterschritten wird.





- c) Die Messstellen dürfen durch den Abbau und die Verfüllung nicht beeinträchtigt werden, der Sicherheitsbereich von \varnothing 5 m ist einzuhalten. Bis die Grube aus der Überwachung entlassen wird, sind die Sicherheitsbereiche von \varnothing 5 m um die Messstellen unberührt zu lassen.
- d) Die Grundwasserspiegel sind **regelmäßig monatlich** immer am gleichen Tag zu messen. Die Messergebnisse sind aufzuzeichnen, graphisch aufzubereiten (Grundwassergleichenplan), aufzubewahren und dem Eigenüberwachungsbericht beizufügen.
- e) Die qualitative Überwachung des Grundwassers an den Messstellen ist halbjährlich durchzuführen. Es muss mindestens eine Nullmessung vor Verfüllbeginn erfolgen. Die Messstellen sind fachkundig, **repräsentativ** zu beproben zu jeder Probenahme ist ein Probenahmeprotokoll anzufertigen. Die Wasserproben sind von einer AQS zertifizierten Untersuchungsstelle zu untersuchen. Der Untersuchungsumfang beläuft sich auf die Parameter der Anlage 4 und 5 des Verfüllleitfadens.
Eine Einschränkung oder Erweiterung des Parameterumfangs ist nur in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein möglich. Die Ergebnisse der Untersuchung sind in chemischer und hydrogeologischer Sicht zu bewerten.
- f) Die Untersuchungen sind noch mindestens 5 Jahre nach Abschluss der Rekultivierung weiterzuführen. Die Dauer der Untersuchungen nach der Verfüllung bzw. Rekultivierung richtet sich nach dem Verfüllmaterial und den Ergebnissen der Kontrolluntersuchungen. Bei ordnungsgemäßer Verfüllung und unauffälligen Untersuchungsergebnissen reichen 5 Jahre aus.
Über diesen Zeitraum hinaus erforderliche Kontrolluntersuchungen werden im Einzelfall durch abgrabungsaufsichtliche Anordnung festgesetzt. Nicht mehr benötigte Messstellen sind ordnungsgemäß zurückzubauen.
- g) Die Ergebnisse der Grundwassermessungen sind in elektronischer Form (SEBAM) halbjährlich an das Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu übermitteln.

16. Eigenüberwachung:

a) Eingangskontrolle:

Die Eingangskontrolle muss vor dem Abkippen durchgeführt werden. Sie umfasst die Überprüfung des angelieferten Materials sowie die Ausstellung des Übernahmescheines und Abgleich mit der Verantwortlichen-Erklärung (VE).

Das angelieferte Material ist einer eingehenden Sicht- und Geruchskontrolle zu unterziehen. Es ist zu überprüfen, ob es mit den Angaben im Übernahmeschein übereinstimmt. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit des Materials oder sind die Angaben im Übernahmeschein nicht plausibel, so darf das Material nicht abgekippt und verfüllt werden, es ist zurückzuweisen. Der Vorgang ist zu dokumentieren.

Der Eigenüberwachungsbericht muss dabei folgende Auflistung enthalten:

- Anlieferer/Identifikation
- Herkunft des Materials/Baustelle





- Art des angelieferten Materials
- Menge des angelieferten Materials
- Datum der Anlieferung

b) Kontrolle beim Verfüllen:

Angeliefertes Material ist zunächst vor der Schüttkante abzuladen und dort nochmals einer Sicht- und Geruchskontrolle zu unterziehen.

Ergeben sich dabei Zweifel an der Zulässigkeit oder der Deklaration des Materials, so darf dieses nicht verfüllt werden und ist zurückzuweisen.

Wird im Rahmen der Eigenüberwachung festgestellt, dass die stofflichen Anforderungen bei den Verfüllungen nicht erfüllt werden, so ist durch geeignete betriebliche Maßnahmen Abhilfe zu schaffen. Die Handlungen sind zu dokumentieren. Das LRA Traunstein ist darüber schriftlich zu informieren.

c) Kontrolle der Betriebseinrichtungen:

Die baulichen Einrichtungen (Zaun, Wall, Tore/Schranke) zum Schutz gegen unerlaubte Ablagerungen oder Verfüllungen und Einrichtungen zur Grundwasserüberwachung sind regelmäßig auf Beschädigungen zu kontrollieren.

Werden Schäden festgestellt, sind diese unverzüglich zu beseitigen.

17. Fremdüberwachung:

- a) Umfang und Aufgaben der Fremdüberwachung richten sich nach den Ziffern B-12.1 und B-12.2 des Verfüll-Leitfadens. Die Fremdüberwachung ergänzt und kontrolliert die Eigenüberwachung.

Im Einzelnen hat der Fremdüberwacher:

- die von der Eigenüberwachung durchgeführten betriebseigenen Kontrollen für eine ordnungsgemäße Verfüllung durch Kontrolle der Dokumentationen zu überprüfen und zu bewerten.
- die Durchführung der vom Verfüll-Leitfaden geforderten Nachweisverfahren zu überprüfen und zu bewerten.
- das verfüllte Material durch Inspektion der Verfüllung zu kontrollieren und zu überprüfen und bei Verdacht eine Stichprobe vom angelieferten oder eingebauten Material mindestens nach den Parameterlisten in den Anlagen 2 und 3 des Verfüll-Leitfadens untersuchen zu lassen.
- mindestens zweimal im Jahr je eine Stichprobe des bereits eingebauten Materials aus einem Schurf bzw. in begründeten Fällen auch aus Bohrungen zu entnehmen.

- b) Die Fremdüberwachung ist zweimal jährlich durchzuführen (in vorheriger Abstimmung mit dem WWA Traunstein reicht 1 x jährlich bei < 5000 m³ Fremdmaterial im Jahr).

- c) Ein Wechsel des Fremdüberwachers ist dem LRA Traunstein innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

- d) Die Ergebnisse der Fremdüberwachung sind in einem Bericht zusammenzufassen und innerhalb





eines Monats dem Betreiber zuzuleiten.

- e) Rückstellproben sind mindestens 6 Monate bzw. bis zum Vorliegen abschließender Untersuchungsergebnisse aufzubewahren. Von der Probenahme ist ein Protokoll anzufertigen. Die gewonnenen Proben sind von einer Untersuchungsstelle, welche die AQS-Zertifizierung besitzt, mindestens nach den Parameterlisten in den Anlagen 2 und 3 zu untersuchen. Bei Verdacht auf zusätzliche Belastungen ist der Parameterumfang entsprechend zu erweitern.
- f) Werden die Zuordnungswerte für einzelne Parameter mehr als nur geringfügig überschritten, so ist eine erneute Probenahme vorzunehmen. Liegen die Ergebnisse dieser Überprüfung bei den gleichen Parametern wieder über den Zuordnungswerten, so ist das Material zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Beurteilung der Geringfügigkeit ergibt sich aus den Bestimmungsgrenzen im Rahmen der geltenden Probenahme- und Analysenverfahren.

- g) Dem Fremdüberwacher und dem mit den Probenahmen beauftragten Labor sind die für die ordnungsgemäße Erledigung ihrer Arbeiten erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere den gültigen Abgrabungsbescheid und frühere Untersuchungsergebnisse zum Verfüllmaterial.

18. Jahresbericht Eigen- und Fremdüberwachung:

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind in einem jährlichen Bericht zusammenzufassen und jeweils bis zum 31.03. des darauf folgenden Jahres dem LRA Traunstein und dem WWA Traunstein digital zuzuleiten (Vorlage: Anlage 11 des Verfüll-Leitfadens). Dem Jahresbericht ist ein Bestandsplan über den Stand des Kiesabbaus und der Verfüllarbeiten beizulegen. Die erreichte Abbautiefe muss ersichtlich sein und ist in Bezug zu den Grundwasserstandsmessungen zu setzen. Der Bericht der Fremdüberwachung ist innerhalb eines Monats nach der Überwachung an die Behörden zu übermitteln.

19. Anfallendes Oberflächenwasser ist kontrolliert, möglichst breitflächig über belebten Oberboden zu versickern. Gesammeltes Wasser darf nicht über dem Verfüllkörper zur Versickerung gebracht werden.

Arbeitsschutz

20. Die Materialgewinnungsarbeiten dürfen nur unter Aufsicht fachkundiger Personen durchgeführt werden. Der für den Abbaubetrieb verantwortliche Leiter und sein Stellvertreter sind namentlich festzulegen und gegenüber dem LRA vor Abbaubeginn sowie bei etwaigen personellen Veränderungen schriftlich mitzuteilen.
21. Bei Fahrwegen am Grubenrand müssen geeignete Maßnahmen gegen Absturz (wie Schutzwall aus Kies oder Steinen) getroffen werden. Die Schutzwälle sind dem Böschungswinkel entsprechend weit von der Grubenkante entfernt anzulegen.





22. Der Kiesabbau und die Rekultivierung sind auf Grundlage der anerkannten Regeln der Baukunst und Unfallverhütung nach den genehmigten Plänen auszuführen. Im laufenden Abbaufortschritt dürfen die Böschungswinkel nicht steiler sein als 60° sein und zu den Grubenrändern darf den Neigungswinkel von 45° nicht überschritten werden.
23. Als Unternehmer sind Sie für die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten im Unternehmen verantwortlich. Sie sind verpflichtet die Arbeitsbedingungen zu analysieren, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und diese zu dokumentieren.

Naturschutz

24. Vor Beginn der Abbauarbeiten ist der Naturschutzbehörde das mit der ökologischen Baubegleitung und der nachfolgenden fachlichen Kontrolle (Monitoring) zu beauftragende Fachbüro zu benennen, das für die Umsetzung und fachliche Begleitung sämtlicher im Bereich der Kiesgrube Voglöd festgesetzter Vermeidungs-, Gestaltungs-, Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen während der gesamten Abbauzeit zuständig sein wird. Dieses Büro hat mindestens jährlich einen Bericht über die erfolgten Pflegemaßnahmen, die artenschutzrechtlichen Sicherungs- und Verbesserungsmaßnahmen im Abbaublauf, die Entwicklung der Abbau-, Rekultivierungs-, Ausgleichs- und Artenschutzflächen sowie erforderlicher bzw. erfolgter Anpassungsmaßnahmen zum Erreichen der Entwicklungsziele an die Naturschutzbehörde abzugeben und erforderliche Änderungen mit ihr abzustimmen.
25. Um den erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleich nachzuweisen, im Sinne der UVP die Wiederherstellung ausreichender Lebensräume für Feldvogelarten zu erreichen und das Landschaftsbild wiederherzustellen, ist vor Beginn des 2. Abbauabschnitts nachzuweisen, dass andere Teile der Abbauflächen bereits wieder verfüllt sind und die vollständige temporäre Ausgleichsfläche sowie die vollständigen waldrechtlichen und naturschutzrechtlichen dauerhaften Ausgleichsmaßnahmen aus den früheren Genehmigungen fachgerecht hergestellt sind.
26. Mindestens 3 Jahre vor Beginn des Abbauabschnitts 3 ist ein Nachweis über die Herstellung und die fachliche Begleitung der artenschutzrechtlichen Maßnahme 8 CEF für den Kiebitz zu erbringen und fortan in die regelmäßigen fachlichen Kontrollen aufzunehmen. Die Gelegeschutzmaßnahmen sind bereits ab Genehmigung der Abbauerweiterung in Zusammenhang mit den für den Kiesabbau Neustadl erforderlichen Feldlerchen-Erfassungen und -Schutzmaßnahmen vorzunehmen.
27. Neben den eingereichten Unterlagen ist auch das Protokoll zur Ausgleichsfläche vom 30.04.2020 Bestandteil der Genehmigung.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

28. Zur Gewährleistung optimaler Nutzungsvoraussetzungen ist auf den Rekultivierungsflächen ein dreistufiger Bodenaufbau nach folgendem Schema zu erstellen:
- a) Kies-Dränschicht: 20 cm stark, ca. 80 – 110 cm unter der künftigen Bodenoberfläche, mit Anschluss an einen Vorfluter oder eine durchlässige Bodenschicht





- b) Unterboden:
(B-Horizont) 50 – 60 cm mächtige, möglichst aus sandig-lehmigem Material, das einerseits eine gute Wasserspeicherfähigkeit, andererseits aber auch eine ausreichende Wasserdurchlässigkeit besitzt.
- c) Humusauflage:
(A-Horizont) mindestens 30 cm stark, damit nach Absetzung ein mindestens 25 cm mächtiger Humushorizont verbleibt.
29. Die Auffüll- bzw. Rekultivierungsfläche muss zur Gewährleistung des Oberflächenwasserabflusses ein Mindestgefälle von 2 – 3 Prozent aufweisen.
30. Der Einbau des B- und A-Horizonts muss grundsätzlich bei trockener Witterung erfolgen, um Bodenverdichtungen durch schwere Maschinen soweit möglich vorzubeugen. A- und B-Horizont sind nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten zu lockern. Bei Fehlen der Kies-Dränschicht muss zumindest die Möglichkeit für eine nachträgliche Drainage gegeben sein.
31. Das für diese Rekultivierung zu verwendende Material darf nach § 12 Abs. 4 BBodSchV 70 % der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV nicht überschreiten.
32. Es ist darauf zu achten, dass benachbarte landwirtschaftliche Flächen nicht durch eine verstärkte Staubentwicklung, besonders durch den anfallenden LKW-Verkehr, beeinträchtigt werden.

Staatliches Bauamt

33. Die Erschließung der Kiesgrube hat über die bestehende Zufahrt zu erfolgen.
34. Auf Anforderung der Kreisstraßenverwaltung ist eine Reifenwaschanlage einzurichten, wenn es zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist. Falls erforderlich, hat vor Auffahrt auf die Kreisstraße zusätzlich eine Reinigung von Hand zu erfolgen. Sollte eine Verschmutzung der Kreisstraße herbeigeführt werden, so muss die Fahrbahn unverzüglich gesäubert werden.
35. Abwässer dürfen der Kreisstraße und deren Zubehör (Straßengraben, Pflasterrinnen und dergleichen) nicht zugeleitet werden. Auch darf Schnee und Eis vom Grundstück aus weder auf die Kreisstraße und ihr Zubehör gelange, noch dorthin abgelagert werden. Sie haben dafür zu sorgen, Wasser entweder Versitzgruben zuzuleiten oder auf sonstige geeignete Art dafür zu sorgen, dass das Wasser weder der Kreisstraße noch ihren Nebenanlagen oder ihrem Untergrund zugeleitet wird. Der Kreisstraße oder deren Entwässerungseinrichtung darf kein Niederschlagswasser von der Zufahrt zugeführt werden.
36. Baustoffe und sonstige Gegenstände dürfen auf der Straße oder auf sonstigem Grund und Boden des Straßeneigentümers ohne dessen besondere Erlaubnis weder vorübergehend noch dauernd gelagert werden. Ebenso dürfen auf der Straße ohne Erlaubnis keine Verkehrszeichen aufgestellt werden, die auf das Vorhaben und seine Durchführung hinweisen. Der Verkehr auf der Straße darf nicht behindert werden.





37. Der Abfluss des Niederschlagswassers von der Straße darf durch das Abgrabungsvorhaben nicht behindert oder verschlechtert werden.

Auflagenvorbehalt

38. Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten, wenn sie aus Gründen des Allgemeinwohles, zum Schutz der Umwelt, insbesondere zum Schutz des Grundwassers, nötig sein sollte.

III. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens haben Sie als Antragsteller zu tragen.

Für diesen Bescheid setzen wir eine Gebühr in Höhe von 7049,- € fest; Auslagen sind in Höhe von 440,- € für die gutachterliche Stellungnahme des WWA Traunstein sowie von 41,04 € für die Zustellung angefallen; die für die erforderliche öffentliche Bekanntmachung anfallenden Auslagen werden gesondert nacherhoben

Gründe:

I. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Traunstein als untere Abgrabungsbehörde zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 3 Satz 1, Art. 4 Abs. 1 Satz 1 und Art. 5 Satz 1 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und Art. 37 Abs. 1 Satz 2 der Landkreisordnung.

II. Genehmigungspflicht, Genehmigungsfähigkeit und Nebenbestimmungen

Das geplante Abgrabungsvorhaben unterfällt der abgrabungsrechtlichen Genehmigungspflicht aus Art. 6 Abs. 1 BayAbgrG; Ausnahmetatbestände des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayAbgrG sind nicht einschlägig. Die Genehmigung war zu erteilen, da bei Beachtung der antragsgegenständlichen Angaben und Unterlagen sowie der Nebenbestimmungen und Anordnungen aus diesem Bescheid die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, die im Verfahren inkl. der Umweltverträglichkeitsprüfung zu prüfen waren, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayAbgrG.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ergibt sich aus § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB stehen dem Vorhaben bei Beachtung der Nebenbestimmungen und Anordnungen aus diesem Bescheid nicht entgegen, ebenso ist die Zulässigkeitsvoraussetzung aus § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB gewahrt.

Das Vorhaben liegt teilweise innerhalb der Vorrangfläche 513K3 des Regionalplans der Region 18 (Karte 2 Siedlung und Versorgung, 5. Fortschreibung Tekturkarte „Abbau von Bodenschätzen“), Stand 12.07.2005.





Die mit dem Bescheid verbundenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die gesetzlichen Voraussetzungen öffentlich-rechtlicher Art erfüllt werden, die in diesem Verfahren zu prüfen waren (Art. 36 BayVwVfG, § 26 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 UVPG).

Soweit die Nebenbestimmungen auf fachrechtlichen Rechtsgrundlagen beruhen und dort eine Ermessensausübung vorgesehen ist, entspricht vorliegend der Erlass der entsprechenden Nebenbestimmungen auch pflichtgemäßer Ermessensausübung im Sinne des Art. 40 BayVwVfG. Der Erlass dieser Nebenbestimmungen entspricht der Verwaltungspraxis des Landratsamtes Traunstein in gleich oder ähnlich gelagerten Fällen. Überdies entsprechen die Nebenbestimmungen auch den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, da sie geeignet sind, den gesetzlich vorgesehenen Zweck zu erreichen.

Des Weiteren sind sie erforderlich, da mildere Mittel mit gleicher Eignung zur Zweckerreichung nicht zur Verfügung stehen. Angesichts des mit dem Erlass der Nebenbestimmungen verfolgten Zwecks und des zu ihrer Umsetzung erforderlichen Aufwands sind sie auch angemessen.

Dies gilt insbesondere für die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen, mit denen die Einhaltung der Vorgaben des Natur- und Artenschutzrechts sichergestellt werden soll. Diese berücksichtigen sowohl die fachrechtlichen Belange als auch die berechtigten Interessen an einem wirtschaftlich sinnvollen Kiesabbau und tragen dementsprechend auch der kraft Gesetzes gegebenen Privilegierung Rechnung ebenso wie den diesbezüglich zu beachtenden öffentlichen Belangen.

Die Befristung der abgrabungsrechtlichen Genehmigung hinsichtlich des Kiesabbaus entspricht der Verwaltungspraxis des LRA Traunstein; sie ist auch unabhängig von den Zeitangaben in den Antragsunterlagen geboten, um nach Ablauf einer gewissen Zeit das Gesamtvorhaben nochmals am Maßstab des dann geltenden Fachrechts prüfen zu können.

Die Aufnahme von verschiedenen Vorbehalten in den Nebenbestimmungen ist erforderlich, um auf evtl. veränderte Rahmenbedingungen sowie auf mögliche Entwicklungen am Betriebsgelände kurzfristig und unabhängig von der Dauer der Befristung der Genehmigung abgrabungsaufsichtlich reagieren zu können.

III. Umweltverträglichkeitsprüfung –zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG-

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war auf der Grundlage des Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 BayAbgrG i.V.m. Art. 78 a BayVwVfG auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben durchzuführen.

Aufgrund der Kumulationswirkung mit den bestehenden Kiesabbauflächen im Süden sowie einem Gesamtabbauvolumen von ca. 1 Mio. m³ und einer Abbaudauer von mehr als 5 Jahren wurde für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, vgl. Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 BayAbgrG, Art. 78 a BayVwVfG, § 2 Abs. 11 UVPG bzw. Ziffer 17.2.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Obwohl der Bereich der geplanten Kiesabbaufläche mit 6 ha unter der Schwelle aus Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayAbgrG bleibt, waren die nahe gelegenen bestehenden Kiesabbauflächen im Süden einzubeziehen, so dass sich eine Kumulation der Flächen und damit eine Überschreitung der vorgenannten Schwelle ergab. Zusammen mit den in den nahegelegenen Abbaugeländen noch nicht verfüllten bzw. rekultivierten Flächen überschreitet der geplante Abbau die 10 ha-Grenze deutlich.





Die kumulative Betrachtung mit den nahegelegenen Flächen war erforderlich, weil diese innerhalb desselben Einwirkungsbereichs im Sinne der Definitionsnorm des § 2 Abs. 11 UVPG liegen. Die Wirkungsebenen aller in dem Bereich liegenden Kiesabbauflächen überlagern sich im Hinblick auf Themenbereiche wie Natur- und Artenschutz, Grundwasser oder auch Lärm- und Staubentwicklung in Bezug auf Transporte.

Dazu wurden neben dem verfahrensgegenständlichen UVP-Bericht sämtliche umweltrelevanten Unterlagen auf die Dauer eines Monats in der Gemeinde Obing und in der Gemeinde Altenmarkt öffentlich ausgelegt; gleichzeitig wurden die Fachbehörden (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein/AELF, Wasserwirtschaftsamt Traunstein/WWA und untere Naturschutzbehörde am LRA Traunstein/uNB) um Stellungnahme gebeten.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der anerkannten Umweltvereinigungen erfolgte gemäß den §§ 18ff UVPG durch Auslegung in der Gemeinde Obing vom 13.07.2020 bis 12.08.2020 und in der Gemeinde Altenmarkt von 13.07.2020 bis 14.08.2020; im Anschluss daran lief jeweils die einmonatige Äußerungsfrist nach § 21 Abs. 2 UVPG, die insofern bis zum 14.08.2020 dauerte.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung erfolgte eine Einstellung aller relevanten Umweltinformationen und Antragsunterlagen im UVP-Portal des Freistaats Bayern gemäß § 20 UVPG.

Im Anschluss an die öffentliche Auslegung ging im Rahmen der einmonatigen Äußerungsfrist eine Einwendung des Bund Naturschutz in Bayern e.V. ein.

Das geplante Abgrabungsvorhaben wirkt sich auf folgende Aspekte der Umwelt aus:

- Landschaftsbild,
- Klima, Luft
- Pflanzen und Tiere,
- Boden,
- Grundwasser,
- Wald.

In den Antragsunterlagen sind sowohl die Merkmale des Vorhabens und seines Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen bzw. vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie die entsprechenden dazu dienenden Maßnahmen konkret benannt.

Ausgehend von der planungsrechtlichen Grundentscheidung sowohl des Regionalen Planungsverbands der Region 18 als auch der Gemeinde Obing, den beantragten Standort als Vorrangfläche für Kiesabbau auszuweisen, kommt für die Fläche eine andere Nutzung als die hier beantragte nach derzeitiger Rechtslage gar nicht in Betracht.

Der Ausschluss, die Verminderung oder der Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens und seines Standorts ergeben sich aus

- den eingereichten Planunterlagen zum Abbau und zur Verfüllung/Rekultivierung,
- den technischen Erläuterungsbericht,
- dem hydrogeologischen Gutachten,
- dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Bestands- und Konfliktplan, Maßnahmenplan)





- dem Artenschutzbeitrag und
- dem UVP-Bericht

Die Maßnahmen zu Ausschluss, Verminderung und Ausgleich betreffen sowohl Phasen zeitlich vor dem geplanten Abbaubeginn als auch während des Abbaus und der Wiederverfüllung (z.B. Grundwasserüberwachung, Überwachung der Verfüllung, Einteilung in Abbau- und Verfüllabschnitte, Lärm- und Staubvermeidungsmaßnahmen) sowie zum Abschluss der Gesamtmaßnahme (Rekultivierung). Insoweit decken die Maßnahmen den gesamten Zeitraum der durch den Kiesabbau bedingten temporären Beeinträchtigungen ab und wirken zu einem erheblichen Teil dauerhaft. Sämtliche oben genannten Stellen haben zu den von ihnen zu vertretenden Umweltaspekten Stellungnahmen abgegeben.

IV. 1 Landschaftsbild

Die Beeinträchtigung unter dem Aspekt des Landschaftsbildes betrifft das entstehende Abbau- und Verfüllgelände. Beide Beeinträchtigungen sind temporärer Natur und sind zudem in Teilabschnitte gegliedert. Der Eingriff erfolgt somit zeitlich gestuft und wird nach Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen vollständig behoben sein.

Die Landschaft ist geprägt durch landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Durch die Rekultivierung wird das ursprüngliche Geländere Relief wieder modelliert. Nach erfolgter Rekultivierung werden die landwirtschaftlichen Flächen und damit das ursprüngliche Landschaftsbild wieder hergestellt.

Erhebliche negative Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft ergeben sich durch das Vorhaben daher nicht.

IV. 2 Klima, Luft

Die Beeinträchtigung unter dem Aspekt Klima bzw. Luft betrifft lediglich das Kleinklima aufgrund des nicht mehr vorhandenen Bewuchses auf den Flächen, ohne dass es dadurch zu großräumigen Auswirkungen kommt.

Die Bewertung des UVP-Berichts, wonach die Planungsfläche eine generell geringe Bedeutung auf dieses Schutzgut hat, erscheint nachvollziehbar.

Daneben haben insbesondere der Abbau und die Wiederverfüllung durch die anfallenden Maschinenarbeiten und Transporte Einfluss auf die Aspekte Luft und Klima im Hinblick auf Lärm- und Abgasemissionen sowie Staubentwicklung. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Umgebung bereits deutlich durch Kiesabbaugebiete und gewerbliche Nutzungen vorgeprägt ist und dass die Erschließungssituation durch die sehr nahe gelegene B304 nahezu ideal ist.

Hier ist aufgrund der über viele Jahre geplanten Abbau- und Verfülltätigkeit in Abschnitten eine umgehende Vermischung des vorhabenbezogenen Verkehrs mit dem allgemeinen und relativ hohen Verkehrsaufkommen auf der Bundesfernstraße gegeben. Zusätzlich wird der Abbaunternehmer für eine stetige Unterhaltung der Zufahrtsstraße Sorge tragen, um die Staubbelastung so gering wie möglich zu halten. Angesichts der Tatsache, dass bewohnte Gebiete weit entfernt vom Abbaugelände liegen, kommt den Emissionen in Bezug auf die gebotene Rücksichtnahme vorliegend keine gesteigerte Bedeutung zu.





IV. 3 Pflanzen und Tiere

Die Beeinträchtigung unter dem Aspekt Pflanzen und Tiere nimmt in den Antragsunterlagen breiten Raum ein, insbesondere in den Unterlagen zum LBP.

Das Abbaugelände unterliegt keinen besonderen naturschutzrechtlichen Schutzkategorien, vielmehr handelt es sich derzeit um intensiv genutzte Ackerflächen.

Der vorgesehene Kiesabbau hat zweifellos erhebliche Auswirkungen auf die derzeit hier vorhandene Tier- und Pflanzenwelt; dabei nimmt der Bereich Pflanzen diesbezüglich eine untergeordnete Rolle ein, nachdem es sich um intensiv genutzte Ackerflächen handelt. Im Wirkungsbereich der Kiesgrube befinden sich keine FFH-Gebiete oder andere durch Bundesnaturschutzgesetz definierte Schutzgebiete oder nach § 30 BNatSchG geschützte Bestände.

Sonstige relevante Pflanzengesellschaften sind auf dem Gelände nicht vorhanden.

Die erfolgten Untersuchungen ergaben, dass im Bereich des vorgesehenen Abgrabungsgeländes zwar potentielle Brutstätten von bodenbrütenden Vogelarten wie Feldlerche und Kiebitz vorhanden sein, vorkommen der Arten im direkten Wirkungsbereich der einzelnen Vorhaben sind allerdings nicht bekannt. Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich und westlich der Grube konnten jedoch zuletzt sowohl Kiebitz als auch Feldlerche nachgewiesen werden.

In den Antragsunterlagen werden diverse artenspezifische Maßnahmen vorgeschlagen, mit denen den gesetzlichen Vorgaben des Natur- und Artenschutzes Rechnung getragen werden soll; auf eine rein wiederholende Darstellung der ausführlichen Angaben wird verzichtet und insoweit auf die maßgeblichen Unterlagen und Plandarstellungen verwiesen.

Die Beteiligung der Fachbehörden im Rahmen der UVP ergaben, dass die eingereichten Unterlagen insoweit ausreichen, um für alle Beteiligten im Rahmen der UVP die erforderliche Anstoßwirkung zu erzielen und stellten auch alle erforderlichen Maßnahmen bereits dar. Auf dieser Basis erfolgte eine Fachstellungnahme der uNB mit konkretisierenden Auflagenvorschlägen.

Über die erfolgten Präzisierungen hinaus ergab das gesamte Verfahren hinsichtlich des Aspekts Tiere keinen weiteren Ergänzungsbedarf, die fachgutachterlichen Äußerungen finden unter Beachtung konkretisierender Maßgaben das Einverständnis der Fachbehörden, denen insoweit auf Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse eine Einschätzungsprärogative zukommt.

Seitens der Genehmigungsbehörde erscheinen Methodik, Erkenntnisse und Folgerungen der Gutachter und Fachbehörden plausibel und nachvollziehbar.

IV. 4 Boden

Unausweichlich ist eine Beeinträchtigung des Aspekts Boden durch den geplanten Abbau von Kies gegeben. Der Boden besteht aus „sandigem Lehm“ und wird in der Bodengütekarte von Bayern mit einer „mittleren Ertragsfähigkeit“ bewertet.

Maßgeblich ist jedoch, dass es sich um eine nur temporär gegebene Beeinträchtigung handelt; derzeit ist aufgrund der Kiesschicht unterhalb des humosen Bodenaufbaus eine hohe Wasserdurchlässigkeit gegeben. Die natürliche Bodenaufgabe muss in Vorbereitung des Abbaus nach dem Abschieben getrennt vom Abraam am Standort gelagert werden (Verwendung z.B. als Randwall) und wird anschließend zum





Abschluss der Rekultivierung der Fläche wieder aufgebracht. Im Zusammenspiel mit dem vorgesehenen Verfüllgut in Z-1.1-Qualität und weiteren Schutzmaßnahmen wie einer Begrünung der Oberbodenmieten zum Schutz vor Erosion wird zum Ende des Vorhabens eine Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion, ggf. mit geringerer Wasserdurchlässigkeit als bisher, erreicht.

Beeinträchtigt wird insofern nicht das Schutzgut Boden als solches, sondern temporär die natürliche Bodenfunktion. Mit Abschluss des Vorhabens wird ein Zustand erreicht, der dem ursprünglichen Zustand ähnelt.

IV. 5 Grundwasser

Die Beeinträchtigung des Aspekts Grundwasser (weitere Wasserarten wie Oberflächengewässer sind vorliegend nicht betroffen) hängt unmittelbar mit dem Thema Boden zusammen.

Zu beurteilen ist jedoch keine direkte Betroffenheit des Grundwassers, sondern allein eine indirekte Verbindung, weil unter Einhaltung einer schützenden Deckschicht von 2,0 m über dem höchsten Bemessungsgrundwasserstand im Trockenverfahren abgebaut werden soll.

Weniger bedeutsam ist in diesem Zusammenhang der reine Abbau von Kies, als vielmehr die Wiederverfüllung.

Selbstverständlich entstehen jedoch auch durch den Abbauvorgang Beeinträchtigungen, insbesondere nimmt die schützende Deckschicht samt ihrer Filtrationswirkung bis zur Wiederverfüllung erheblich ab; zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Rückhalte- und Filtrationswirkung der Kiesschicht ohnehin aufgrund ihrer Durchlässigkeit nicht allzu hoch ist.

Durch die verminderte Deckschicht ist vor allem bei fortschreitendem Abbau mit einer rascheren Grundwasserneubildung zu rechnen, was in Zusammenschau mit anderen nahegelegenen unverfüllten Abbaubetrieben kumulativ wirken kann. Der UVP-Bericht rechnet mangels einwirkender Belastungsfaktoren auf das versickernde Wasser jedoch nachvollziehbar nicht mit negativen Auswirkungen.

Mit verschiedenen üblichen Maßnahmen zum Grundwasserschutz für den Abbaubetrieb sowie dem Einbau einer nur gering wasserdurchlässigen Sorptionsschicht an der Grubensohle wird das Schädigungspotenzial nochmals abgemindert. Zusätzlich ergeben sich aus der bereits vor Durchführung der UVP vorliegenden Fachstellungnahme des WWA diverse Anforderungen an die Durchführung der Abgrabung sowie der Wiederverfüllung. Die amtliche Sachverständigentätigkeit des WWA gewährleistet auch bei den Auflagenvorschlägen aus der Erfahrung eine hohe Sicherheit für das Grundwasser, die bereits in den Antragsunterlagen enthaltenen Maßnahmen werden dadurch zu einem Paket ergänzt, die einen umfassenden Schutz für das so wichtige Gut Grundwasser sicherstellen. Insoweit ist es das Bestreben aller Beteiligten, Beeinträchtigungen für das Grundwasser nicht nur zu minimieren, sondern aufgrund seiner besonderen Bedeutung vollständig zu vermeiden.

IV. 6 Wald

Die Beeinträchtigung des Aspekts Wald ist hier nicht gegeben, da das Vorhaben ausschließlich nur landwirtschaftliche Nutzflächen betrifft.





IV. 7 Einwendungen der Öffentlichkeit und anerkannter Umweltvereinigungen

Die im Rahmen der Äußerungsfrist nach der öffentlichen Auslegung erhobenen Einwendungen Seitens des Bund Naturschutz in Bayern e.V. betreffen das Landschaftsbild, Einwirkungen auf Kiebitz, Feldlerche, Amphibien und Reptilien.

Der Eingriff ins Landschaftsbild durch den Kiesabbau wirkt nur temporär; daran ändert es auch nichts, dass im Umgriff weitere Flächen durch Kiesabbau in Anspruch genommen werden. Da der Eingriff durch Kiesabbau nur vorübergehend stattfindet und die betroffenen Flächen anschließend rekultiviert werden, kann die während der Abbauphase eintretende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einem Kiesabbauvorhaben regelmäßig nicht entgegengehalten werden (vgl. BVerwG v. 18.03.1983, NVwZ 1984, 303; BayVGH v. 23.09.1994, Az. 20 B 94.992). Darüber hinaus ist in den Auflagen eine maximale Obergrenze (9 ha) als nicht rekultivierte Fläche festgelegt.

Kiebitz und Feldlerche:

Eine Betroffenheit der Feldlerche durch die geplante Erweiterung des Kiesabbaus konnte durch die 2018 erfolgten Kartierungen nicht nachgewiesen werden, da sich die festgestellten Brutplätze westlich und südwestlich des bestehenden Abbaugeländes befinden.

Nachdem die beantragten Abbaubabschnitte A 1 und A 2 durch die Kulissenwirkung des bestehenden Waldes als Brutplatz für den Kiebitz nicht relevant sind, können diese Abbaubabschnitte aus fachlicher Sicht zugelassen werden.

Durch das Abschieben des Oberbodens außerhalb der Brutzeiten der Vögel werden überdies Beeinträchtigungen während der Brutzeit der Vögel vermieden. Darüber hinaus stellt der Kiesabbau keinen dauerhaften Eingriff und damit dauerhaften Verlust von Lebensräume dar, vielmehr stehen die Flächen nach erfolgter Rekultivierung wieder als Lebensraum zur Verfügung. Eine Verschlechterung der örtlichen Population der Arten kann also mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Amphibien und Reptilien:

Das Planungsgebiet wird nachweislich nicht von streng geschützten Amphibien- bzw. Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie genutzt.

Somit kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass es bei Umsetzung des Vorhabens nicht zur Erfüllung von natur- und artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Bezug auf Amphibien- und Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommt.

Die im Rahmen der Stellungnahme des Wasserwerkes Altenmarkt erhobenen Bedenken bezüglich der Verlegung der Trinkwasserleitung können folgendermaßen entkräftet werden. Es wird von Osten bis zur Leitung abgebaut. Der Leitungsbereich wird vorerst ausgespart und anschließend wird westlich der Leitung weiter abgebaut. Im weiteren Abbaublauf wird die Leitung in den wieder verfüllten Bereich (östlich der Bestandsleitung) umgelegt und der Bereich der bestehenden Leitung abgebaut. Des Weiteren wird die Umsetzung der Maßnahme zeitnah mit den Wasserwerken Altenmarkt einvernehmlich abgestimmt.

IV. 8 Zusammenfassung und Bewertung nach § 25 UVPG

Mit dem Abbauvorhaben sind generell Umweltauswirkungen verbunden. Diese betreffen insbesondere





die Flächeninanspruchnahme als auch die standörtliche, pflanzensoziologische, klimatische und visuelle Veränderung im Zeitraum der Abbautätigkeit. Darüber hinaus kommt es durch Abbau- und Transportverkehr zu Lärm-, Staub- und Abgasemissionen, Erschütterungen und visuellen Effekten, die nachteilige Auswirkungen auf Menschen und Tiere bzw. die Lufthygiene haben können. Im Rahmen der Planung festgesetzte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen tragen dabei zu einer Reduzierung von Beeinträchtigungen bei. Nach dem Abbau wird die Grube verfüllt und rekultiviert. Dadurch können Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes überwiegend wiederhergestellt bzw. zum Teil verbessert werden.

Zur Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen, um vorhabenbedingte Umweltauswirkungen auszugleichen bzw. zu ersetzen, wurde eine Eingriffsbilanzierung nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) durchgeführt. Entsprechend des nach dem Biotopwertverfahren errechneten Kompensationsbedarfs wurden Ausgleichsmaßnahmen entwickelt, die geeignet sind, den Eingriff vollumfänglich zu kompensieren.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde der aktuelle Zustand der Umwelt ermittelt und die verschiedenen Wirkfaktoren auf die einzelnen Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen sowie hinsichtlich kumulierender Vorhaben untersucht und bewertet.

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung kann dargelegt werden, dass unter Berücksichtigung der beschriebenen bzw. festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie auch im Hinblick auf kumulierende Wirkungen aufgrund von bestehenden Abbaugebieten und Eingriffsvorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Umweltauswirkungen des gesamten Vorhabens, das den Abbau und die anschließende Wiederverfüllung und Rekultivierung der Fläche umfasst, sind vollständig in den Antragsunterlagen dargestellt. Seitens der beteiligten Öffentlichkeit inkl. anerkannter Umweltvereinigungen sowie der beteiligten öffentlichen Stellen erfolgte eine umfangreiche Prüfung der Auswirkungen.

Die Umweltauswirkungen wurden in der obenstehenden zusammenfassenden Darstellung nochmals ausführlich dargelegt und gewürdigt.

Größtenteils sind die Auswirkungen temporärer Natur, wohingegen die geplanten Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen überwiegend dauerhaft wirken und zu einem erheblichen Teil auf lange Sicht dazu beitragen, den aktuellen Zustand zu verbessern.

Die Umweltauswirkungen sind angesichts der Dimensionierung des Vorhabens als nicht gering anzusehen. Gerade aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen wird jedoch ein dauerhaft für Natur und Umwelt günstigerer Zustand angestrebt und erreicht. Angesichts dessen sind auch sämtliche beteiligten öffentlichen Stellen, z.T. unter Beachtung entsprechender Vorgaben, mit dem Vorhaben auf Basis des von ihnen zu vertretenden Fachrechts einverstanden.

In einer Gesamtschau ist somit festzuhalten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Rahmen aller Teilaspekte seiner Umsetzung kompensiert werden.





V. Kosten

Rechtsgrundlagen für die Kostenentscheidung sind Art. 1, 2, 5, 6 und 10 Kostengesetz und Tarif Nr. 2.I.1/1.50.1, 1.50.3 und /5 des Kostenverzeichnisses. Bei der Gebührenfestsetzung wurden 1.046.500 m³ Abbaugut berücksichtigt. Durch die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhöht sich die Grundgebühr aus der Tarifstelle 2.I.1/1.50.1 um 40%.

Die bisherigen Auslagen sind für die Zustellung sowie für die gutachterliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes angefallen. Weiterhin anfallende Auslagen, insbesondere aus der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung werden gesondert nacherhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zum Kiesabbau und Gewässerschutz:

1. Nach den Angaben in der Betriebsbeschreibung bzw. dem Erläuterungsbericht ist von einer Abbau-dauer von ca. 15 Jahren auszugehen. Diese Genehmigung ist allerdings nur bis 31.12.2032 befristet erteilt worden. Damit die Abgrabungsmaßnahmen auch über diesen Zeitpunkt hinaus durchgeführt werden dürfen, ist rechtzeitig vorher (mindestens drei Monate) ein Antrag auf Verlängerung dieser Befristung beim LRA Traunstein einzureichen.

Dabei weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass eine Verlängerung insbesondere nur dann erfolgen kann, wenn die Nebenbestimmungen aus diesem Genehmigungsbescheid beim Kiesabbau und der Wiederverfüllung vollständig beachtet werden.

Sollte ein beantragter Verlängerungsbescheid Ihnen nicht bis zum 31.12.2032 zugestellt werden, so darf bis zur Zustellung des Verlängerungsbescheids kein Kiesabbau erfolgen.





2. Nach den Vorgaben des Art. 4 Abs. 2 Satz 4 BayAbgrG sind die mit dem Vollzug des Abgrabungsrechts beauftragten Personen berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und sonstige zum Kiesabbaugelände gehörige Anlagen auch gegen den Willen der Betroffenen zu betreten.
3. Verstöße gegen abgrabungsrechtliche Bestimmungen (vor allem nicht genehmigte Planabweichungen) können als Ordnungswidrigkeiten nach Art.10 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.
4. Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese abgrabungsrechtliche Genehmigung, z.B. bzgl. Art und Ausmaß der Abgrabung, Verfüllmaterial, sämtliche Nebenbestimmungen aus diesem Bescheid, sieht das Abgrabungsrecht neben der Ahndung durch Geldbußen insbesondere auch den Erlass von aufsichtlichen Anordnungen vor, z.B. die Einstellung der Abgrabung bis zur Behebung der Mängel oder ggf. auch den Widerruf der Abgrabungsgenehmigung.
5. Die abgrabungsrechtliche Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach Erteilung mit der Ausführung der Abgrabung nicht begonnen oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist.

Hinweise der im Verfahren beteiligten Fachbehörden:

Staatliches Bauamt

Für Schäden, die dem Grundstück des Antragstellers durch das von der Straße abfließende Niederschlagswasser, der Durchführung des Straßenwinterdienstes oder durch den Straßenverkehr allgemein erwachsen, stehen dem Antragsteller und seinem Rechtsnachfolger keine Ersatzansprüche gegen den Landkreis Traunstein.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Nebel
Abteilungsleiter





In Ausfertigung mit einem Satz Bauvorlagen

Gemeinde Obing
Bauverwaltung
Kienberger Straße 5
83119 Obing

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

In Ausfertigung per Postzustellungsurkunde

Balthasar Altenweger, Neustadel 9, 83352 Altenmarkt

Stephan Ruth, Neustadl 1, 83352 Altenmarkt

Otto Maier, Engering 3 83370 Seeon

Johann Stadler, Rabenden 11, 83352 Altenmarkt

Georg Oberleitner, Neustadl 4, 83352 Altenmarkt

Georg Neureiter, Marktplatz 7, 83352 Altenmarkt

Franz Seiler, Traunsteiner Straße 42, 83352 Altenmarkt

Georg Stadler, Voglöd 1, 83119 Obing

Bund Naturschutz, KG Traunstein, Scheibenstraße 22, 83278 Traunstein

mit der Bitte um Kenntnisnahme. Öffentlich-rechtliche Vorschriften, die auch dem Schutz des Nachbarn dienen und Gegenstand der bauaufsichtlichen Prüfung waren, werden unseres Erachtens nicht verletzt. Eine Klage gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden
bei dem





**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Per E-Mail an

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Bereich Landwirtschaft
Birgit.Berreiter@aelf-ts.bayern.de
Schnepfenluckstraße 10
83278 Traunstein

zu Ihrem Schreiben vom 20.02.2019, Geschäftszeichen L2.2-bb/461-96

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Per E-Mail an

SG 3.13
Stefanie.haas@traunstein.bayern
Im Hause

zu Ihrem Schreiben vom 25.02.2019, Geschäftszeichen 3.13-6024-190022

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Per E-Mail an

SG 4.14
Brigitte.Thaller@traunstein.bayern
Im Hause





zu Ihrem Schreiben vom 16.06.2020 sowie 08.12.2020, Geschäftszeichen 4.14-1735.01-190156
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Per E-Mail an

Gemeinde Altenmarkt
lainer@altenmarkt.de
Hauptstraße 21
83352 Altenmarkt

zu Ihrem Schreiben vom 20.03.2019, Geschäftszeichen 8631-007962
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Per E-Mail an

Bayernwerk Netz GmbH
Johannes.breiteneicher@bayernwerk.de
Mobil-Oil-Straße 34
84539 Ampfing

zu Ihrem Schreiben vom 21.03.2019
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Per E-Mail an

Wasserwirtschaftsamt Traunstein
Sarah.molnar@wwa-ts.bayern.de
Rosenheimer Straße 7
83278 Traunstein

zu Ihrem Schreiben vom 30.04.2019, Geschäftszeichen 1.2-4543.3-TS Obg-7834/2019
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

